

# Grosszügigere Rückerstattung der Verrechnungssteuer

Neu wird die Verrechnungssteuer auch dann rückerstattet, wenn Einkünfte erst nachträglich deklariert werden. Diese Gesetzesänderung bringt Vorteile für Steuerzahler.

Voraussichtlich wird die Änderung von Artikel 23 des Verrechnungssteuergesetzes rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft treten und einen Vorteil für die Steuerpflichtigen betreffend der Rückforderung der Verrechnungssteuer bringen. Die Referendumsfrist ist am 31. Januar abgelaufen.

Artikel 23 regelt die Verwirkung der Rückforderung bei nicht ordnungsgemässer Deklaration. Bisher erhielten Personen mit Wohnsitz in der Schweiz die Verrechnungssteuer nur dann zurück, wenn sie in der Steuererklärung alle Einkünfte oder Vermögen ordnungsgemäss deklariert haben. Das heisst, dass die steuerpflichtige Person

diese Einkünfte und Vermögen in der ersten darauffolgenden Steuererklärung angibt, oder diese spontan nach Einreichung der Steuererklärung aber noch vor Eintritt der Rechtskraft der ordentlichen Veranlagung nachreicht.

Als nicht ordnungsgemässe Deklaration galt bis anhin, wenn die Steuerbehörde auf die fehlende Deklaration aufmerksam machte oder entsprechende Einkünfte in Eigenregie aufrechnete.

## Einfachere Voraussetzungen

Mit der vom Parlament verabschiedeten Änderung werden die Rückerstattungs Voraussetzungen gelockert. Neu

wird die Verrechnungssteuer auch dann zurückerstattet, wenn fahrlässig nicht deklarierte Einkünfte nachträglich gemeldet oder gar von der Steuerbehörde aus eigener Feststellung hinzugerechnet werden.

Besonders positiv für die Steuerpflichtigen ist, dass die neue Regelung auf alle Ansprüche Anwendung findet, die seit dem 1. Januar 2014 entstanden sind. Voraussetzung ist, dass die Nachdeklaration respektive die Aufrechnung durch die Steuerbehörde in einem noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Veranlagungs-, Revisions- oder Nachsteuerverfahren erfolgt. Der Antrag auf Rückerstattung muss dabei

innerhalb der Frist von drei Jahren erfolgen.

Mit der Änderung wird die Verrechnungssteuer grosszügiger zurückerstattet. Dies stellt ein Vorteil für die Steuerpflichtigen dar, weil die Doppelbelastung vermieden wird, die bei fahrlässiger Nichtdeklaration durch die Einkommenssteuer und die Verrechnungssteuer bis anhin entstand. Der eigentliche Zweck der Verrechnungssteuer, die Sicherstellung, dass sämtliche Steuern auf geldwerten Leistungen bezahlt werden, ist wieder gewahrt. (pd)

Excent AG, Wollerau, [www.excent.ch](http://www.excent.ch)